

**Verordnung der Stadt Ingolstadt über ein Surf- und Segelverbot am
Hagauer Weiher nördlich der Aufeldstraße**

Vom 13. Oktober 1988
(AM Nr. 46 vom 17.11.1988)

Aufgrund von Art. 22 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - in der Fassung vom 3. Februar 1988 (GVBl. S. 33) erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

Das Segeln und Surfen auf dem Hagauer Weiher (F1: Nr. 58, Gemarkung Hagau) nördlich der Aufeldstraße ist verboten.

§ 2

Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 a BayWG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 surft oder segelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.